

6 | 2009



Juni

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Mediation in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit - Start des Pilotprojekts 6/2009**
- **E-Justice im Grundbuchverfahren und Klarheit bei Grundstücksgeschäften mit BGB-Gesellschaften**
- **Modernisierung des Verfahrensrechts**
- **Satzungsversammlung: Zweigstelle ist Zweitkanzlei**
- **DEKRA-Zertifikat und § 7 Abs. 1 S. 2 BORA**
- **VG Frankfurt am Main: BaFin darf Rechtsanwalt zur Auskunft verpflichten**
- **OLG München: Kein Verwertungsverbot trotz unterlassener Belehrung**
- **Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt**
- **L'Ordre des Avocats de Paris: "Ausbildungsangebot "Internationale Station"**
- **Große Mitgliederstatistik**
- **Jour Dienst der Rechtsanwaltskammer im Gebührenrecht**
- **Kammermitteilungen II/2009**

Mediation in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit - Start des Pilotprojekts 6/2009

Ab 01.06.2009 besteht an den Bayerischen Verwaltungsgerichten Ansbach, München und Regensburg sowie am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit, eine gerichtsinterne Mediation durchzuführen. Auf Anregung aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat Herr Staatsminister Herrmann beschlossen, die Mediation über zwei Jahre im Rahmen eines Pilotprojekts zu erproben. Hierfür hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren 15 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter spezifisch ausbilden lassen. Mit der Mediation in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten wird den Prozessparteien ein weiteres Verfahren zur konsensualen Konfliktbeilegung innerhalb der Gerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt. Es wird damit zum einen das Ziel einer dauerhaften Konfliktlösung verfolgt. Zum anderen sollten Prozessgerichte von der Durchführung entbehrlicher Urteilsverfahren entlastet und damit Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekte erzielt werden.

Nähere Informationen über Ziele, Vorteile und Ablauf des vertraulichen und freiwilligen Verfahrens erhalten Sie unter www.vgh.bayern.de/mediation.htm.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

E-Justice im Grundbuchverfahren und Klarheit bei Grundstücksgeschäften mit BGB-Gesellschaften

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2009 das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren beschlossen. Damit wird der rechtliche Rahmen für E-Justice im Grundbuchverfahren abgesteckt. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen, um den Gesellschaften bürgerlichen Rechts (sog. BGB-Gesellschaften oder GbR) nach der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch den Bundesgerichtshof weiterhin eine verlässliche und effektive Teilnahme am Grundstücksverkehr zu ermöglichen.

Nähere Informationen entnehmen Sie der [Pressemitteilung](#) des BMJ.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Modernisierung des Verfahrensrechts

Am 19.06.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Verfahrensrechts endgültig auf den Weg gebracht. Das Gesetz kann somit am 01.09.2009 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält etliche Änderungen, die für das anwaltliche Berufsrecht von Relevanz sind. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Schlichtungsstelle installiert werden, die zukünftig die Streitigkeiten von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten regulieren kann. Anwälten ist es ab 01.09.2009 möglich, drei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen. Das Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen richtet sich zukünftig nach VwVfG. Anwaltsgerichtliche Streitigkeiten werden über einen Verweis in der BRAO nach den Vorschriften der VwGO abgewickelt. Mit dem neuen § 15 a RVG beseitigt der Gesetzgeber die Probleme, die in der Praxis aufgrund von Entscheidungen des BGH zur Anrechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr aufgetreten sind. Näheres entnehmen Sie bitte der [Presseerklärung](#) des BMJ.

Satzungsversammlung: Zweigstelle ist Zweitkanzlei

Die vierte Satzungsversammlung hat in ihrer dritten Sitzung am 15.06.2009 in Berlin die Anforderungen an die Zweigstelle geregelt. Für die Zweigstelle gelten jetzt die Regeln der Kanzlei. Die BORA behandelt sie als Zweitkanzlei. Der Beschluss der Satzungsversammlung kann erst 3 Monate nach Prüfung durch das Bundesjustizministerium und Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen, somit voraussichtlich im ersten Halbjahr 2010 in Kraft treten.

DEKRA-Zertifikat und § 7 Abs. 1 S. 2 BORA

In dem wettbewerbsrechtlichen Verfahren vor dem OLG Köln u.a. gegen die DEKRA-Certification GmbH (6 U 38/2009) sah der Senat in dem DEKRA-Zertifikat einen qualifizierenden Zusatz im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 BORA. Dementsprechend müssten bei Führung eines solchen Zertifikats auch praktische Erfahrungen in erheblichem Umfang nachgewiesen werden. Da § 7 BORA marktbezogen sei, stelle die streitgegenständliche Werbung für das Zertifikat einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 BORA dar. Die Antragsgegner gaben eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wonach das Werbeschreiben in der bisherigen Form nicht mehr verwendet wird. Das Verfahren wurde daraufhin beiderseits für erledigt erklärt.

VG Frankfurt am Main: BaFin darf Rechtsanwalt zur Auskunft verpflichten

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Rechtsanwalt in Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen ist oder war, die ohne die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis getätigt wurden, so darf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihn dazu verpflichten, Auskünfte über die entsprechenden Geschäftsangelegenheiten zu erteilen. Der Anwalt kann dem seine Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht entgegenhalten. Dies hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschieden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat es aber sowohl die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht als auch die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen (Az.: 1 K 3874/08.F(2)). Lesen Sie [hier](#) mehr dazu.

OLG München: Kein Verwertungsverbot trotz unterlassener Belehrung

Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hatte sich in einem Beschluss vom 09.03.2009 (4St RR 012/09) mit einem Fall zu befassen, in dem der Angeklagte nicht ordnungsgemäß über Beschuldigtenrechte belehrt worden ist. Vor der ersten Einvernahme wurde er zum einen überhaupt nicht belehrt. Auch vor einer späteren Einvernahme ist zum

anderen die qualifizierte Belehrung unterblieben. Nach Auffassung des OLG gilt ein Verwertungsverbot dann nicht, wenn feststeht, dass der Beschuldigte sein Recht zu Schweigen ohne Belehrung gekannt hat. Denn wer bei Beginn der Vernehmung auch ohne Belehrung gewusst hat, dass er nicht auszusagen braucht, ist nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie derjenige, der sein Schweigerecht nicht kannte. Er muss zwar nach § 136 Abs. 1 S. 2, § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO belehrt werden, jedoch gilt hier das Verwertungsverbot ausnahmsweise nicht. Denn die wertende Abwägung ergibt, dass dem Interesse an der Durchführung des Verfahrens in einem solchen Fall Vorrang gegeben werden kann.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt

Am 03. und 04.09.2009 veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Berlin mit zahlreichen Kooperationspartnern die "Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt" in Berlin. Das [Anmeldeformular](#) sowie das [Programm](#) finden Sie hier.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

L'Ordre des Avocats de Paris: Ausbildungsangebot "Internationale Station"

Bereits im Newsletter 5/2009 haben wir darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer Paris, L'Ordre des Avocats de Paris, bereits seit mehreren Jahren eine Ausbildung "Internationale Station" organisiert. Ausländischen Anwälten soll die Gelegenheit gegeben werden, einen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit in Frankreich zu erhalten. In einer Gruppe werden zunächst im Oktober 2009 Kurse an der "École de formation du barreau" besucht, in denen das Rechtssystem und Prozessrecht in Frankreich gelehrt werden. Im November findet ein Praktikum in einer Pariser Rechtsanwaltskanzlei statt. Interessierte können sich an Frau Avocat Anne Souléliac unter asouleliac@avocatparis.org wenden. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung möglichst bis **Ende Juni/Anfang Juli** erfolgen sollte.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Große Mitgliederstatistik

Die BRAK hat die große Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern nebst der [Entwicklung der Fachanwaltszahlen](#) zum 01.01.2009 und dem entsprechenden [Diagramm](#) sowie die [Entwicklung der Fachanwaltszahlen seit 1960](#) vorgelegt.

Danach verzeichnete die Anwaltschaft einen Zuwachs von 2,36 % im Vergleich zum Vorjahr, so dass zum 01.01.2009 in der Bundesrepublik insgesamt 150.377 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen waren. Die Anzahl der Rechtsanwältinnen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,55 % an, insgesamt gibt es nunmehr 46.736 Rechtsanwältinnen im Bundesgebiet. Das entspricht einem Anteil von 31,08 %.

Weiterhin bemerkenswert ist der Zuwachs an Fachanwälten. Die Gesamtzahl der bis zum Stichtag verliehenen Fachanwaltstitel in den bislang insgesamt 19 Fachanwaltschaften stieg auf 35.919 (von 32.747 im Vorjahr). Die meisten Fachanwälte gibt es weiterhin im Arbeitsrecht

(8.038), gefolgt vom Familienrecht (7.749). Von den in den vergangenen fünf Jahren neu eingeführten Fachanwaltschaften erwiesen sich als besonders begehrt die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (2.104), die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (1.845) und die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (1.887).

[BRAK-INFO](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Dienst der Rechtsanwaltskammer im Gebührenrecht

Der Jour Dienst am Dienstag, 07. Juli 2009, wird auf Donnerstag, 09. Juli 2009, verschoben. Wir bitten dies zu beachten.

Grundsätzlich, jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer 089/54 40 37-87.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen II/2009

Die Mitteilungen II/2009 der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".